

Jahresberichte 1988 und 1989
der Beschwerdekommission in
militärischen Angelegenheiten;

Stellungnahme des Bundesministers
für Landesverteidigung

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gemäß § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 205/1989, beehre ich mich, die von der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten verfaßten Jahresberichte 1988 und 1989 mit folgender Stellungnahme vorzulegen:

I. ALLGEMEINES

Zu Pkt. 1 "Einige Feststellungen":

JAHRESBERICHT 1988:

Auf Seite 5 des Berichtes wird auf die notwendige klare Regelung der freiwilligen Teilnahme an der Körperausbildung für Soldaten mit eingeschränkter Tauglichkeit hingewiesen. Die mittlerweile vorgenommene erlaßmäßige Regelung vom 28. Dezember 1988 sieht vor, daß Grundwehrdiener mit der Wertungsziffer 4 bis 2, die an einem Ausbildungsvorhaben, von dem sie auf Grund ihrer Wertungsziffer befreit wären, freiwillig teilnehmen wollen, dem Truppenarzt vorzuführen sind. Dieser diagnostiziert, ob die Teilnahme an dem konkreten Ausbildungsvorhaben ärztlicherseits vertretbar ist oder nicht. Stellt der Truppenarzt fest, daß die Teilnahme an diesem Ausbildungsvorhaben möglich ist, dann hat der

Grundwehrdiener - die freiwillige Meldung vorausgesetzt - an diesem Ausbildungsvorhaben teilzunehmen.

In Ergänzung hiezu darf darauf verwiesen werden, daß im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung im Grundwehrdienst (DBGWD 90) eine generelle Neuregelung vorgesehen ist. Hierbei wird davon auszugehen sein, daß die die Einschränkung des Tauglichkeitsgrades von Soldaten bestimmenden Wertungsziffern eine rein medizinische Zuordnung darstellen; sie sollen demnach nur noch für die Kontingentierung, nicht jedoch auch für die konkrete Einteilung durch die Truppe von Bedeutung sein. Die zur Truppe einberufenen Wehrpflichtigen sind daher grundsätzlich als tauglich anzusehen. Bei der Einstellungsuntersuchung stellt der Truppenarzt jedoch konkret fest, ob bzw. welche Einschränkungen auf Grund des Gesundheitszustandes erforderlich sind. Diese betreffen im wesentlichen die Bereiche "Heben/Tragen, Laufen/Springen, Scharfschießen, Märsche". In Absprache zwischen Truppenkommandant und Truppenarzt werden danach die Grundwehrdiener eingeteilt und können an allen Ausbildungsvorhaben, von denen sie nicht befreit sind, teilnehmen. Anstelle des bisher üblichen generellen Ausschlusses von Grundwehrdienstern mit verschiedenen Einschränkungen wird es künftig hin nur noch graduelle Einschränkungen geben.

JAHRESBERICHT 1989:

1.

Hinsichtlich der auf den Seiten 5 und 6 des Berichtes dargestellten Problematik einer Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im Grundwehrdienst als Heereskraftfahrer einen Verkehrsunfall verursacht haben, zu Schadenersatzleistungen, ist das Bundesministerium für Landesverteidigung seit längerer Zeit um eine praxisgerechte und realitätsbezogene Lösung bemüht, die sowohl den Interessen der Betroffenen als auch des Bundes in angemessener Weise Rechnung trägt.

Das für die Behandlung derartiger Schadensfälle federführend zuständige Bundesministerium für Finanzen vertritt - zuletzt in einer Note vom 25. Juli 1989 - die Auffassung, die derzeit gültige Verwaltungspraxis stehe im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung und könne, insbesondere im Hinblick auf die bei der Beurteilung solcher Schadensfälle vorgenommene Berücksichtigung besonderer Umstände, nicht geändert werden.

Das für "allgemeine Angelegenheiten der Amts- und Organhaftung" zuständige Bundeskanzleramt lehnte in seiner Note vom 13. Dezember 1989 die Schaffung einer gesetzlichen Sonderregelung für Präsenzdienere und Milizangehörige aus allgemeinen rechtspolitischen Gründen ab und regte eine Lösung auf der Vollziehungsebene an.

Mittlerweile ist auch die Volksanwaltschaft in einem an mich gerichteten Schreiben vom 22. Jänner 1990 für entsprechende Maßnahmen zur Lösung der in Rede stehenden Problematik eingetreten.

Ich werde daher meine Bemühungen, mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen in der gegenständlichen Angelegenheit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, fortsetzen. Mein Ziel wäre es, einen gänzlichen Verzicht auf Organhaftpflichtforderungen von über S 50.000,-- gegen Grundwehrdiener wegen leichter Fahrlässigkeit sowie die Festlegung eines absoluten Haftungshöchstbetrages bei grober Fahrlässigkeit durch das Bundesministerium für Finanzen zu erwirken.

2.

Auf den Seiten 6 und 7 des Berichtes wird auf die am 14. November 1989 über Initiative der Beschwerdekommission (BK) im Beisein deren beratender Organe und weiterer Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung durchgeführte Aussprache und Information der BK über "Probleme im Ausbildungsbereich" hingewiesen.

Im Rahmen dieser Aussprache berichtete der Generaltruppeninspektor bekanntlich u.a. über meinen Auftrag, eine Reformkommission einzurichten, die bis 31. Dezember 1989 einen ersten Bericht über den Dienstbetrieb und die Ausbildung im Bundesheer - vor allem in Blickrichtung auf die in der Studie "Akzeptanzkarrieren von Grundwehrdienern" festgestellten Mängel - erstellen und mir realisierbare Vorschläge darüber erstatten sollte, wie eine Verbesserung dieser Situation erreicht werden könnte.

Die erwähnte Reformkommission legte ihren Bericht fristgemäß vor. Er enthält eine Vielzahl wertvoller Vorschläge, die sowohl die Behandlung der Grundwehrdiener als auch die Kaderaus- und -fortbildung betreffen; daneben werden einige wichtige Strukturprobleme (Zeitordnung, Selbstverständnis der Ausbilder etc.) aufgezeigt. Die Komplexität des Themenbe-

reiches erfordert nunmehr eine intensive ressortinterne Weiterbearbeitung, um eine Umsetzung dieser Vorschläge, soweit dies vertretbar erscheint, ehestmöglich sicherzustellen.

Hinsichtlich der in der Aussprache der BK am 14. November 1989 aufgezeigten Mißstände in Form von schikanösen Ausbildungsmethoden bzw. untauglichen erzieherischen Maßnahmen und mangelnder Dienstaufsicht der zuständigen Vorgesetzten im Bereich der Ausbildung ist zu bemerken, daß die möglichen Ursachen dieser Mißstände in einer umfangreichen Stabsarbeit analysiert und als Diskussionsunterlage im Rahmen einer am 21. März 1990 zum Thema "Reformen im eigenen Haus" abgehaltenen Besprechung eingebbracht wurden.

Bei dieser Besprechung habe ich mir über Möglichkeiten zur erforderlichen Verbesserung des Führungsklimas sowie des Dienstbetriebes beim Aktivkader, Milizkader und bei den Grundwehrdienern berichten lassen.

Als Zielsetzungen beim Aktivkader wurden unter anderem eine Aufwertung der Tätigkeit des Ausbilders, die Schaffung leistungsgerechter Laufbahnbilder und eines Dienstrechtes nach militärischen Erfordernissen sowie die Verstärkung der Ausbildung in Menschenführung und Verbesserung der Führungsausbildung (z.B. auch an zivilen Bildungseinrichtungen etc.) vorgebracht. Weitere Wünsche betrafen eine Dezentralisierung und Delegierung von Kompetenzen, die Verstärkung von Kommandanten- und Kaderverantwortung sowie die Unterstützung des Dienstes durch EDV-Einsatz bis zur Ebene Truppenkörper etc.

Im Bereich der Miliz wurde eine volle Gleichstellung des Berufs- und Milizkaders in der Einsatzorganisation, die Förderung des Prinzips "Miliz bildet Miliz fort und weiter", ein radikaler Abbau bürokratischer und verwaltungsmäßiger Belastung und die Abschaffung jeglicher Wehrunggerechtigkeit gefordert.

Hiezu ist zu bemerken, daß sich einige dieser Wünsche bereits im Stadium der Verwirklichung befinden, andere dagegen nur im größeren Rahmen einer umfassenden Reform des Bundesheeres und der Zentralstelle realisiert werden können.

Zu Pkt. 5 "Beschwerden über bauliche Mängel in den Kasernen":

JAHRESBERICHT 1988:

1. TILLY-Kaserne FREISTADT - Zentralheizung:

Dazu ist zu bemerken, daß die Errichtung einer zentralen Heizungsanlage vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abgeschlossen wurde. Die vorgesehenen Gesamtbaukosten konnten mit ca. 6,6 Mio. Schilling gehalten werden. Die für 1989 im Bauprogramm vorgesehene Baurate von 2,6 Mio. Schilling stellte den Abschluß des gegenständlichen Bauvorhabens sicher.

2. KHEVENHÜLLER-Kaserne KLAGENFURT - Warmwasserversorgung:

Die Verbesserung der Warmwasserversorgung wird nach Abschluß der Generalsanierung des Wirtschaftsgebäudes und der Heizungsanlage gewährleistet sein. Die vorgenannten Sanierungsarbeiten sind Baumaßnahmen im Rahmen der Kasernsanierungsmilliarde. Die geschätzten Kosten erhöhten sich von ursprünglich 20 Mio. Schilling auf 22,2 Mio. Schilling. 1989 wurden hiefür 10,05 Mio. Schilling verbaut, die Baurate 1990 beträgt ebenfalls 10 Mio. Schilling. Die Arbeiten selbst sollten 1991 abgeschlossen werden können.

3. STARHEMBERG-Kaserne WIEN - Wartezimmer im Krankenrevier:

Hiebei handelt es sich um eine Kleinbaumaßnahme. Die Installation eines Radiators im Warteraum des Krankenreviers wurde 1989 über das pauschale Instandsetzungsprogramm durch die örtlich zuständige Dienststelle der Bundesbaudirektion durchgeführt.

JAHRESBERICHT 1989:

1. FlH VOGLER in HÖRSCHING - Truppenküche:

Die Sanierungsmaßnahmen in der Truppenküche des FlH VOGLER in HÖRSCHING konnten noch im Jahre 1989 abgeschlossen werden; lediglich im Keller sind noch einige Magazinräume zu sanieren. Der finanzielle Bedarf der noch zu sanierenden Magazine ist in der Prioritätenliste für Küchensanierungen vorgemerkt.

2. HSanA HÖRSCHING - Sanitäranlagen:

Die Gesamtbaukosten für die im Rahmenbauprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehenen Sanierungsarbeiten im Bereich der HSanA HÖRSCHING (in den Objekten 10, 10b und 10c) belaufen sich auf ca. 18 Mio. Schilling. Für 1990 ist eine erste Baurate von 4 Mio. Schilling vorgesehen.

3. Kommandogebäude-GRAZ - Parkettfußboden:

Auf Grund der bautechnischen Beurteilung durch die zuständige BGV II Graz für die Steiermark wäre an sich eine Totalsanierung der Holztramdecke im Kommandogebäude Glacisstraße notwendig gewesen. Infolge der zu erwartenden Schäden in der Bausubstanz und der in der Folge entstehenden enormen Kostensteigerungen sowie in Anbetracht der Tatsache, daß im vorgenannten Gebäude zahlreiche Räumlichkeiten mit starkem Bodendurchhang vorhanden sind, wurde jedoch - unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit - lediglich der abgenutzte beschwerdegegenständliche Parkettboden in einem Bürozimmer (Zi. 55) erneuert. Tatsächlich sind Teilsanierungen, wie im konkreten Fall aufgezeigt, problematisch, jedoch ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung auf Grund der unzureichenden Budgetmittel vielfach zu solchen Maßnahmen gezwungen.

4. WALLNER-Kaserne SAALFELDEN - Wachlokal:

Zu den baulichen und hygienischen Mängeln im Wachlokal der WALLNER-Kaserne in SAALFELDEN ist festzustellen, daß das Heeres-Bau- und Vermessungsamt beauftragt wurde, die ersatzweise Aufstellung eines Containerprovisoriums als Wachlokal zu prüfen. Auf Grund des gültigen 10-jährigen "Neubau- und Generalsanierungsbedarfes 1989 -1999" ist die Errichtung des Stabsgebäudes mit einem integrierten Wachlokal im Hinblick auf höherrangige Bauprioritäten nicht vor dem Jahre 2000 zu verwirklichen. Das Prüfungsergebnis hiefür steht derzeit noch aus.

5. HILLER-Kaserne LINZ-EBELSBERG - Duschanlagen:

Im Rahmenbauprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für 1990 ist im Bereich Oberösterreich als vordringlicher Ressortwunsch die Instandhaltung der Sanitärbereiche im Bereich der HILLER-Kaserne LINZ-EBELSBERG (Duschanlagen) aus dem Pauschale durchzuführen.

6. HILLER-Kaserne LINZ-EBELSBERG - Installationsarbeiten:

Für die Durchführung, Überwachung oder Vergabe von Installationsarbeiten sind jeweils die örtlichen BGV II-Dienststellen zuständig. Inwieweit die Erledigung derartiger Arbeiten durch amtseigene Installateure oder in Form von Vergabe an zivile Firmen erfolgt, liegt ausschließlich im Ermessensbereich der BGV II.

7. HSanA KLAGENFURT - Sanierung:

Die längst dringend erforderliche Sanierung der HSanA KLAGENFURT ist eine Baumaßnahme im Rahmen der Kasernsanierungsmilliarde. Das von der zuständigen BGV II KLAGENFURT eingereichte Projekt entsprach jedoch nicht den einschlägigen Bestimmungen für Krankenanstalten. Die Auflagen der Baubehörde hätten die Kosten auf 30 Mio. Schilling getrieben. Daher wurde entschieden, eine neue HSanA mit einem Funktionsumfang, wie im noch fertigzustellenden Sanitätskonzept festzulegen ist, zu errichten. Da ein Neubau jedoch nicht vor 5 bis 6 Jahren fertigzustellen sein wird, wurde nunmehr zur Weiterführung des Betriebes ein reduzierter Umfang der Sanierungsarbeiten für die HSanA als "Fachambulatorium mit Schwerpunkt Diagnostik" bei der Baubehörde eingereicht. Als Folgenutzung ist eine Nutzung als Mannschaftsunterkunft vorgesehen. Die geschätzten Gesamtkosten betragen rund 8,5 Mio. Schilling; eine Entscheidung der zuständigen Baubehörde ist jedoch bis dato noch offen.

Abhängig von der Beurteilung der Behörde bieten sich nunmehr folgende Alternativen an:

a.) Unter der Annahme, dem Projekt wird zugestimmt:

- Durchführung der Sanierung
- Realisierung des Neubaues ohne Zeitdruck.

b.) Unter der Annahme, dem Projekt wird nicht zugestimmt:

- raschest möglicher Neubau, wobei ein Baubeginn frühestens in rund 3 Jahren möglich erscheint.

8. HILLER-Kaserne LINZ-EBELSBERG - Heizgeräte, Fenster:

Hinsichtlich der schlecht schließenden Fenster in der HILLER-Kaserne ist festzustellen, daß zwar im Bauprogramm und Rahmenbauprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für 1990 keine Baupositionen betreffend generelle Fenstersanierungen in dieser Kaserne

enthalten sind, jedoch in Einzelfällen Sanierungsmaßnahmen aus dem Pauschale des Instandsetzungsprogrammes bestritten werden könnten. Damit dürfte sich die Aufstellung von Heizgeräten erübrigen.

9 bis 11 Lager Kaufholz/TÜPL ALLENTSTEIG:

Zum baulichen Zustand der ehemaligen Wehrmachtsbaracken im Lager Kaufholz/TÜPl ALLENTSTEIG wird bemerkt, daß nach einer mehr als 50-jährigen Nutzung grundsätzlich kein besserer Zustand erwartet werden kann. Da die Lebensdauer dieser Holzbaracken bei weitem abgelaufen ist, sind infolge wirtschaftlicher Unvertretbarkeit keine Generalsanierungsmaßnahmen für diese Objekte vorgesehen. Selbst bei Weiterbenützung des in Rede stehenden Objektes 24 als Unterkunft für die übende Truppe - der diesbezügl. Bescheid der zuständigen Bundesbaudirektion über die Benützung bzw. Sperre steht derzeit noch aus - erscheinen nur geringfügige Maßnahmen zur Gebrechensbehebung (defekte Wasser- und E-Leitungen etc.) möglich.

Im Hinblick auf die zur Sperre heranstehenden Mannschaftsbaracken wurden bei der Erstellung des 10-jährigen Neubau- und Generalsanierungsbedarfes mit Priorität II die Errichtung der Mannschaftsunterkünfte M 8 bis M 10 mit einer geschätzten Gesamtbaukostensumme von 68 Millionen Schilling mit Rang 32 in Niederösterreich aufgenommen. Im Hinblick auf die Neuerrichtung bzw. Generalsanierung von vielen desolaten und hygienefährdeten Küchen und Krankenrevieren ist auf Grund der Budgetsituation mit einer höheren Priorität kaum zu rechnen.

II. BESCHLÜSSE DER BESCHWERDEKOMMISSION

JAHRESBERICHTE 1988 und 1989:

Die von der Beschwerdekommission nicht behandelten Beschwerden wurden dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur weiteren Behandlung abgetreten. Nach Klarstellung des Sachverhaltes wurden jeweils die als notwendig erachteten Maßnahmen getroffen. Die Beschwerdekommission hat die mitgeteilten Überprüfungsergebnisse zur Kenntnis genommen.

III. VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GETROFFENE MAßNAHMEN

JAHRESBERICHT 1988:

Das Gerichtsverfahren gegen den beschwerdebezogenen Korporal wegen Heranziehung von Soldaten zu Privatarbeiten ist nach Verwerfung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch den Obersten Gerichtshof, Nichtstattgebung der Berufung und Bestätigung des Urteils in I. Instanz, am 28. September 1989 in Rechtskraft erwachsen.

JAHRESBERICHT 1989:

Die gegen 3 Kameraden eines Grundwehrdieners erstattete Anzeige wegen des Verdachtes der Sachbeschädigung wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft WIEN mangels eines strafwürdigen Tatbestandes zurückgelegt.

IV. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

JAHRESBERICHT 1988:

Zu 1:

Die Ergänzungsabteilung A im Bundesministerium für Landesverteidigung hat erlaßmäßig angeordnet, daß die Versendung von Strafkarten nur an die Kommandanten persönlich zu erfolgen hat. Auch die Vorgangsweise zur Vernichtung von Strafkarten und Löschtung der entsprechenden Vermerke aus der EDV nach Tilgung von Strafen wurde neu geregelt. Vom Armeekommando wurde in Abstimmung mit der Ergänzungsabteilung A angeordnet, daß die Strafkarten durch den Einheitskommandanten persönlich im Aktenstahlschrank aufzubewahren sind, eine Einsichtnahme durch ev. Bedarfsträger nur im Beisein des Einheitskommandanten zulässig ist und Strafkarten im Falle ihrer Versendung besonders kuvertiert werden müssen; die Kuverts sind mit dem Vermerk "Nur durch den Kommandanten zu öffnen" zu beschriften und dürfen nur von diesem geöffnet werden. Sohin wurde der Allgemeinen Empfehlung der Beschwerdekommision Rechnung getragen.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung war seit dem Jahr 1984 bestrebt, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die lediglich auf einem Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung beruhende Bekanntgabe geisteskranker Wehrpflichtiger an die Militärbehörden zu schaffen. Gegen die im Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 vorgesehene Novellierung des § 20 des Wehrgesetzes 1978 wurden jedoch vom do. Standpunkt Bedenken geäußert. Sie waren im wesentlichen damit begründet, daß das Risiko für die Gesundheit des Wehrpflichtigen oder Dritter bzw. für die Interessen der Landesverteidigung im Verhältnis zur Bedeutung der Übermittlung von sensiblen personenbezogenen Daten als vergleichsweise gering anzusehen sei. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat mit Schreiben vom 10. Juli 1987 zu diesen Ausführungen Stellung genommen und der Sektion VI-Volksgesundheit des Bundeskanzleramtes einen neuen Vorschlag für eine legislative Lösung in der Form unterbreitet, daß es der Beurteilung des behandelnden Arztes anheim gestellt werden sollte, ob er im Hinblick auf die besonderen Umstände der Erkrankung eines Wehrpflichtigen eine Meldung an die Militärbehörde für erforderlich hält. Ein in diesem Sinne überarbeiteter Entwurf für eine Novellierung des § 20 des Wehrgesetzes 1978 wurde beigelegt.

In der Folge lehnten im Jahre 1987 sowohl der Verfassungsdienst als auch die Sektion VI-Volksgesundheit im Bundeskanzleramt jegliche Meldepflicht über Krankheitsfälle von Wehrpflichtigen an die Militärbehörden ab. Der erwähnte Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Bekanntgabe geisteskranker Wehrpflichtiger wurde vom Bundeskanzleramt mit Verfügung vom 14. Juli 1988 ersatzlos aufgehoben.

Im Hinblick auf die allgemeine Empfehlung der Beschwerdekommission trat das Bundesministerium für Landesverteidigung mit Schreiben vom 23. Jänner 1989 neuerlich an den Verfassungsdienst und die Sektion VI des Bundeskanzleramtes mit der Bitte heran, die Möglichkeit für die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Bekanntgabe geisteskranker Wehrpflichtiger an die Militärbehörde zu prüfen.

Mit Note vom 8. März 1989 teilte die Sektion VI des Bundeskanzleramtes hiezu mit, daß aus medizinisch-fachlicher Sicht die ablehnende Haltung

zur Frage einer Übermittlung von Gesundheitsdaten an die Militärbehörde unverändert aufrecht erhalten werde. Auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hielt mit Note vom 14. April 1989 weiterhin an seinen grund-sätzlichen Bedenken unter Berufung auf die Einengung des Grundrechtes auf Datenschutz fest.

Der Beschwerdekommission wurde am 3. Mai 1989 die weiterhin ablehnende Haltung des Bundeskanzleramtes in der gegenständlichen Frage zur Kenntnis gebracht.

Im übrigen sehe ich derzeit keine Möglichkeit zur Verwirklichung des gegenständlichen Legislativvorhabens, möchte jedoch eine diesbezügliche Initiative zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausschließen.

JAHRESBERICHT 1989:

Zu 1:

Im Hinblick auf die Ausführungen der Beschwerdekommission erübrigt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Stellungnahme zu dieser Allgemeinen Empfehlung (Einrichtung eines Sanitätsinspektors).

Zu 2:

Diese Allgemeine Empfehlung (Information von Soldaten über sie betreffende gesundheitliche Einschränkungen) wurde zum Anlaß genommen, die zuständige Abteilung anzuweisen, eine entsprechende erlaßmäßige Regelung zu treffen.

Was die in diesem Zusammenhang neuerlich angesprochene Problematik betrifft, die gesetzlichen Grundlagen für die Zulässigkeit einer Übermittlung von Gesundheitsdaten Wehrpflichtiger, bei denen eine schwerwie-gende Erkrankung oder Behinderung festgestellt wurde, an die Militärbe-hörden oder durch die Militärbehörde an zivile Behörden zu schaffen, verweise ich auf meine Ausführungen zu Punkt 2 der Allgemeinen Empfehlungen des Jahresberichtes 1988.

1. Juni 1990

